

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.1965

Geschäftszahl

2113/64

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 12 Abs 2 KJBG regelt ausschließlich die Zulässigkeit der Verwendung von Jugendlichen über 16 Jahren zu den dort aufgezählten Arbeiten über die nach § 11 leg cit festgesetzten Arbeitszeiten hinaus. Darüber, wie die innerhalb der zulässigen Arbeitszeit zu verrichtenden Arbeiten beschaffen sein können, sagt diese Gesetzesstelle nicht aus.